

Statuten der Grünliberalen Partei Kreis 3&9 Stadt Zürich

(Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 19. November 2007)

I. Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Partei Kreis 3&9 Stadt Zürich (GLP 3&9) besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz ist in Zürich; das Domizil am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

II. Zweck

Die GLP 3&9 unterstützen und verfolgen die Grünliberalen Leitlinien der Grünliberalen Stadt Zürich und bezwecken:

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität;
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
- d) die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
- f) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen um den Parteizweck zu erreichen.

III. Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die GLP 3&9 ist eine selbstständige Kreispartei der Grünliberalen Kanton Zürich. Die GLP 3&9 kann keine Trennung der Stadtkreise 3&9 vornehmen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft bei der GLP 3&9 steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Statuten einzuhalten und sich für die Vereinsziele einzusetzen.
5. Jedes Mitglied der GLP 3&9 ist auch Mitglied der Grünliberalen Stadt Zürich und der Grünliberalen Kanton Zürich.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der GLP 3&9 erfolgen kann;
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.

7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus freiwilligen Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Für die Verbindlichkeiten der GLP 3&9 haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der GLP 3&9 ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Die Organe der GLP 3&9 sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und zur Budgetabnahme zusammen.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis max. 3 Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von 2 Monaten auch dann statt, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der/s RechnungsrevisorIn jeweils für 2 Jahre
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Genehmigung des Voranschlages
 - d) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
 - e) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
 - f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich

- g) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in regionalen Ämter zuhanden der IPK
- h) Abschliessende Bereinigung der Kantonsratsliste
- i) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in den Gemeinderat
- j) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
- k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- l) Beschlüsse über weitere Geschäfte
- m) Wahl von Delegierten
- n) Wahl der Liquidatoren

6. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.

7. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

8. Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen.

9. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Vorstand und Präsidium¹

A. Vorstand²

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis max. 10³ Mitgliedern (Präsidium⁴, KassierIn und weitere Mitglieder), die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens⁵ drei⁶ Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schwerwiegende Beschlüsse wie Vorstandsnominierungen, Listenbeschlüsse, Budgetbeschlüsse (höher als 300 CHF) und Parolenfassungen müssen jedoch rechtzeitig traktandiert und den anderen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt worden sein.⁷ Zudem kann er auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wobei es aber der Einstimmigkeit bedarf.

3.⁸ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums⁹ selbst.

¹ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010.

² Eingefügt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010.

³ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010.

⁴ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010.

⁵ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2009.

⁶ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2018 (auch Reduktion auf drei).

⁷ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2018.

⁸ Nummerierung angepasst gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010.

⁹ Eingefügt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010.

4. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.

5. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.

6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- c) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
- d) Ausarbeiten von politischen Vorstössen z.B. Postulate, Motionen, Einzelinitiative, Petitionen, Volksinitiativen
- e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten

B. Präsidium¹⁰

1. Die Mitgliederversammlung wählt entweder ein Einzelpräsidium oder ein Co-Präsidium.

2. Die Mitglieder des Präsidiums sind auch Mitglieder des Vorstandes.

3. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

4. Bei einem Einzelpräsidium bestimmt der Vorstand eineN Vizepräsidenten/in, welcher das Einzelpräsidium bei Bedarf oder nach Absprache vertritt.

5. Das Co-Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Co-PräsidentInnen.

6. In Ausnahmesituationen ist das Präsidium befugt selbstständig Entscheide im Sinne der GLP 3&9 zu fällen. Ist einE Co-PräsidentIn abwesend und eine Absprache zwischen beiden Co-PräsidentInnen nicht möglich, kann der/die anwesende einen Entscheid in eigener Kompetenz fällen. Über solche Entscheide werden der/die abwesende und der Vorstand umgehend informiert.

7. Die genaue Aufteilung der Aufgaben kann durch die beiden Co-PräsidentInnen bilateral geregelt werden. Dabei muss dem Vorstand klar kommuniziert werden, wer für was verantwortlich und die Ansprechperson ist.

Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einem/r RevisorIn, welcheR nicht Vorstandsmitglied sein darf.

2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

¹⁰ Abschnitt eingefügt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2010.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Liquidation des Vereins sind ein allfälliger Vermögensüberschuss und sämtliche Vereinsmobilen den Grünliberalen Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.
4. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. November 2007 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
5. Diese Statuten werden auf Nachfragen den Mitgliedern übergeben und können im Internet eingesehen werden.